

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 42	Ausgegeben in Lüdenscheid am 18.10.2017	Jahrgang 2017
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis

09.10.2017	Gemeinde Herscheid	Melderegisterauskunft in besonderen Fällen.....	926
11.10.2017	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haus- haltsjahr 2017.....	926
10.10.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 222 „An der Sägemühle / Zum Mühlenteich“.....	927
10.10.2017	Stadt Menden (Sauerland)	Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“.....	930
12.10.2017	Stadt Lüdenscheid	Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen.....	933



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Melderegisterauskunft in besonderen Fällen

Nach § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die betroffenen Personen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Absatz 5 BMG zu widersprechen.

Datenübermittlung an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr gemäß § 58 c Soldatengesetz – SG - jährlich bis zum 31.03. Namen, Vornamen und gegenwärtige Anschrift mit deutscher Staatsangehörigkeit (Männern und Frauen), die im nächsten Jahr volljährig werden.

Diese Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 BMG widersprochen haben.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben

Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister auch regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Absatz 3 BMG haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen beim Bürgermeister der Gemeinde Herscheid, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid.

Bereits vor dieser Bekanntmachung erhobene Widersprüche werden berücksichtigt.

Herscheid, 09.10.2017

Der Bürgermeister
S C H M A L E N B A C H



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Auslegung des Entwurfes der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017

Der Entwurf der 1. Nachtragssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2017 nebst Anlagen liegt gem. § 81 Abs. 1 in Verbindung mit § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

vom 19. Oktober 2017 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde

im Rathaus Herscheid – Kämmererei -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

zusätzlich dienstags
von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

donnerstags
von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 11. Oktober 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h



Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 222 „An der Sägemühle / Zum Mühlenteich“ der Stadt Menden (Sauerland)

- I. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB
- II. Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 222 „An der Sägemühle / Zum Mühlenteich“ gemäß § 13a BauGB gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 wird das Ziel verfolgt, die Erschließungsstraßen im Bereich An der Sägemühle und Zum Mühlenteich verkehrlich-funktional auszubauen, damit städtebaulich attraktive Straßenräume hergestellt werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung dieser Verkehrsflächen erfolgen können. Die aufgewerteten Verkehrsflächen sollen die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen und auf diese Weise auch die Wohnqualität verbessern.

Die Straßen An der Sägemühle und die entsprechenden Abschnitte der Straße Zum Mühlenteich dienen der Erschließung der anliegenden Wohnbebauung. Die Verkehrsflächen der betreffenden Straßen in der Örtlichkeit befinden sich jedoch aus baulicher Sicht in einem sehr schlechten Zustand. Dieser schlechte bauliche Zustand führt dazu, dass nicht nur die städtebauliche Qualität der Verkehrsflächen, sondern auch deren Funktionalität stark beeinträchtigt ist. Darüber hinaus können die Verkehrsflächen auf Grund des baulichen Zustandes des Straßenkörpers nur schwer abgegrenzt werden und stehen dementsprechend dem öffentlichen Verkehr nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist eine bauliche Aufwertung der Verkehrsflächen unverzichtbar. Des Weiteren ist zu beachten, dass neben öffentlichen Verkehrsflächen ebenfalls private Verkehrsflächen betroffen sind, da sowohl im Bereich der Straße An der Sägemühle als auch auf der Straße Zum Mühlenteich Teilbereiche der Straße auf Grund von Bachverrohrungen als „Anliegerflächen“ im Privatbesitz sind. Diese Bereiche, 43 m² im Bereich der Straße An der Sägemühle sowie ca. 12 m² auf der Straße Zum Mühlenteich werden in der Planung berücksichtigt und in den Geltungsbereich integriert, um einen einheitlichen und funktionalen Straßenkörper zu erhalten. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 soll nun der Umfang und die konkrete Lage der Verkehrsflächen klargestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die darin enthaltene planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsfläche ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Als Maßnahme zur Verbesserung der Innenentwicklung soll der Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die weiteren, hierzu notwendigen Voraussetzungen sind gegeben: So wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 14. September 2017. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum **01. Dezember 2017** zur Planung äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 222 „An der Sägemühle / Zum Mühlenteich“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 222 besteht in der Sicherung eines funktionsgerechten und verkehrssicheren Ausbaus der Straßen An der Sägemühle und Zum Mühlenteich als Erschließungsstraßen für die umgebende Bebauung.

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 14. September 2017 soll im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 222 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom **26.10.2017** bis einschließlich **01.12.2017**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Zeitraum mit dem Reformationstag (31.10.2017) und Allerheiligen (01.11.2017) zwei gesetzliche Feiertage befinden, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden (Sauerland), den 10. Oktober 2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

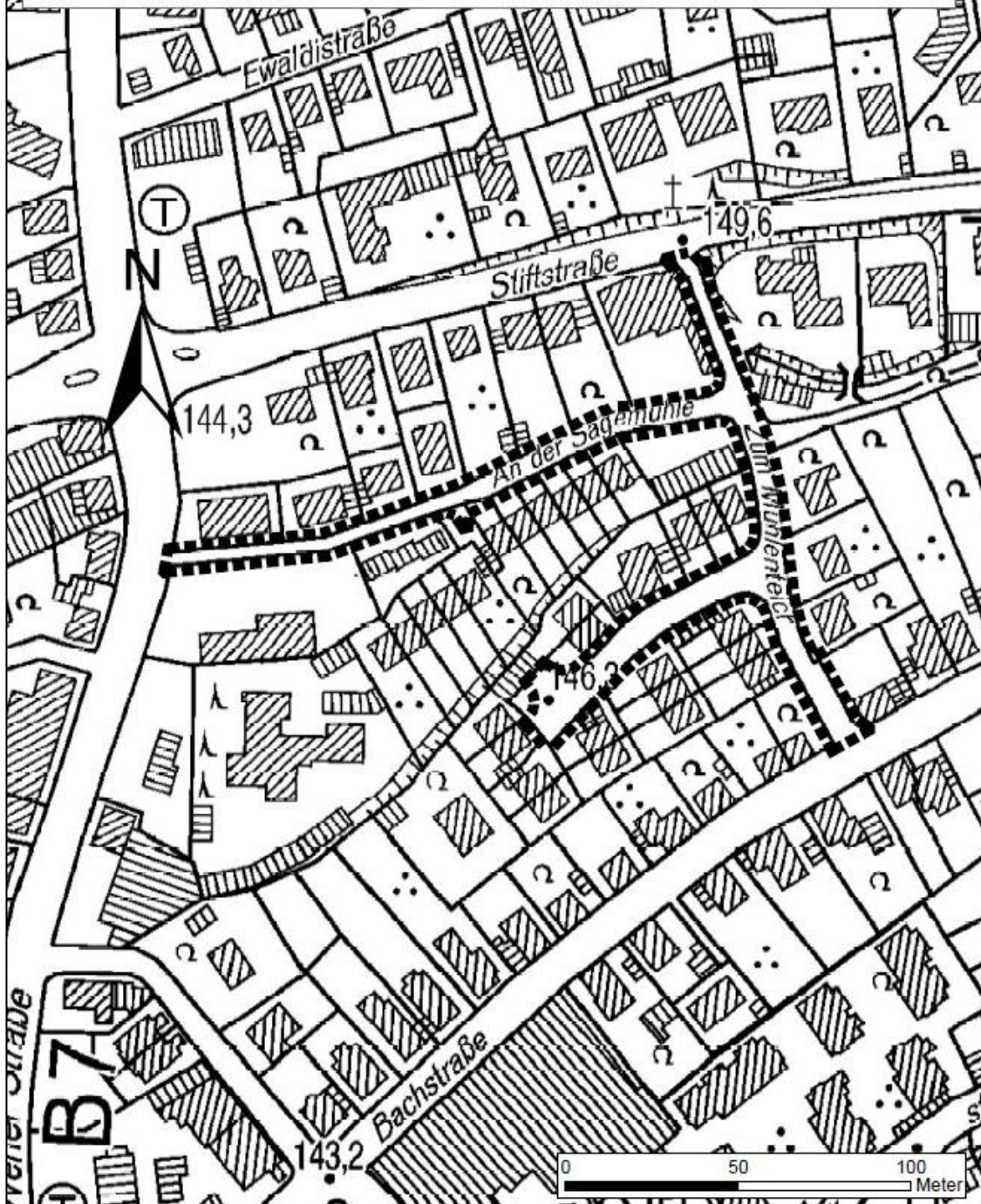
gez.

Art

Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 222
An der Sägemühle / Zum Mühlenteich





Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“ der Stadt Menden (Sauerland)

- I. **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses nach § 2 Abs. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**
- II. **Bekanntmachung der Durchführung der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB**

I.

Der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen der Stadt Menden (Sauerland) hat in seiner Sitzung am 14. September 2017 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 224 „Breiter Weg“ gemäß § 13a BauGB gefasst.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 wird das Ziel verfolgt, die Erschließungsstraße im Bereich Breiter Weg verkehrlich-funktional auszubauen, damit ein städtebaulich attraktiver Straßenraum hergestellt werden und die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur dauerhaften Sicherung dieser Verkehrsfläche erfolgen kann. Die aufgewertete Verkehrsfläche soll die Sicherheit im Straßenverkehr erhöhen und auf diese Weise auch die Wohnqualität verbessern.

Die Straße Breiter Weg dient der Erschließung der anliegenden Wohnbebauung. Die Verkehrsfläche der betreffenden Straße in der Örtlichkeit befindet sich jedoch aus baulicher Sicht in einem sehr schlechten Zustand. Dieser schlechte bauliche Zustand führt dazu, dass nicht nur die städtebauliche Qualität der Verkehrsfläche, sondern auch deren Funktionalität stark beeinträchtigt ist. Darüber hinaus kann die Verkehrsfläche auf Grund des baulichen Zustandes des Straßenkörpers nur schwer abgegrenzt werden und steht dementsprechend dem öffentlichen Verkehr nicht in vollem Umfang zur Verfügung. Auch unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit ist eine bauliche Aufwertung der Verkehrsfläche unverzichtbar. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 soll nun der Umfang und die konkrete Lage der Verkehrsfläche klargestellt sowie eine den Ansprüchen des Wohnquartiers angepasste öffentliche Verkehrsfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB festgesetzt werden.

Um die oben genannten Ziele zu erreichen, ist daher die Aufstellung eines Bebauungsplanes notwendig. Die darin enthaltene planungsrechtliche Sicherung der Verkehrsfläche ist gem. § 1 Abs. 3 BauGB für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich. Als Maßnahme zur Verbesserung der Innenentwicklung soll der Bebauungsplan in einem beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Die weiteren, hierzu notwendigen Voraussetzungen sind gegeben: So wird keine Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Für eine Beeinträchtigung der in § 1 (6) Nr. 7 b) BauGB genannten Schutzgüter bestehen keine Anhaltspunkte.

Den Beschluss zum Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB fasste der Ausschuss für Umwelt, Planen und Bauen in seiner Sitzung am 14. September 2017. Die Öffentlichkeit kann sich bei der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337 über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und sich bis zum **01. Dezember 2017** zur Planung äußern.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 224 „Breiter Weg“ gemäß § 13a BauGB wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB bekannt gemacht. Die Abgrenzung des Planbereichs ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

II.

Die städtebauliche Zielsetzung des Bebauungsplanes Nr. 224 besteht in der Sicherung eines funktionsgerechten und verkehrssicheren Ausbaus der Straße Breiter Weg als Erschließungsstraße für die umgebende Bebauung.

Nach Beschluss des Ausschusses für Umwelt, Planen und Bauen vom 14. September 2017 soll im Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 224 die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt werden. Der Planentwurf sowie der Entwurf der Begründung liegen in der Zeit

vom **26.10.2017** bis einschließlich **01.12.2017**

zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Menden, Abteilung Planung und Bauordnung, Neumarkt 5, 3. Obergeschoss, Flurzone C, Zimmer 332, 336 und 337, während der Dienststunden montags bis freitags vormittags von 8.15 bis 12.30 Uhr und nachmittags montags bis mittwochs von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr sowie donnerstags zusätzlich von 14.30 bis 17.30 Uhr öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass sich in diesem Zeitraum mit dem Reformationstag (31.10.2017) und Allerheiligen (01.11.2017) zwei gesetzliche Feiertage befinden, an denen das Rathaus der Stadt Menden nicht geöffnet ist.

Die Unterlagen stehen über den gesamten Zeitraum zusätzlich im Internet unter www.menden.de/stadtplanung zur Verfügung.

Während der Auslegungszeiten können von jedermann Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich, per E-Mail an planung@menden.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Während der Dienststunden ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, insbesondere über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung, gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Menden (Sauerland), den 10. Oktober 2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

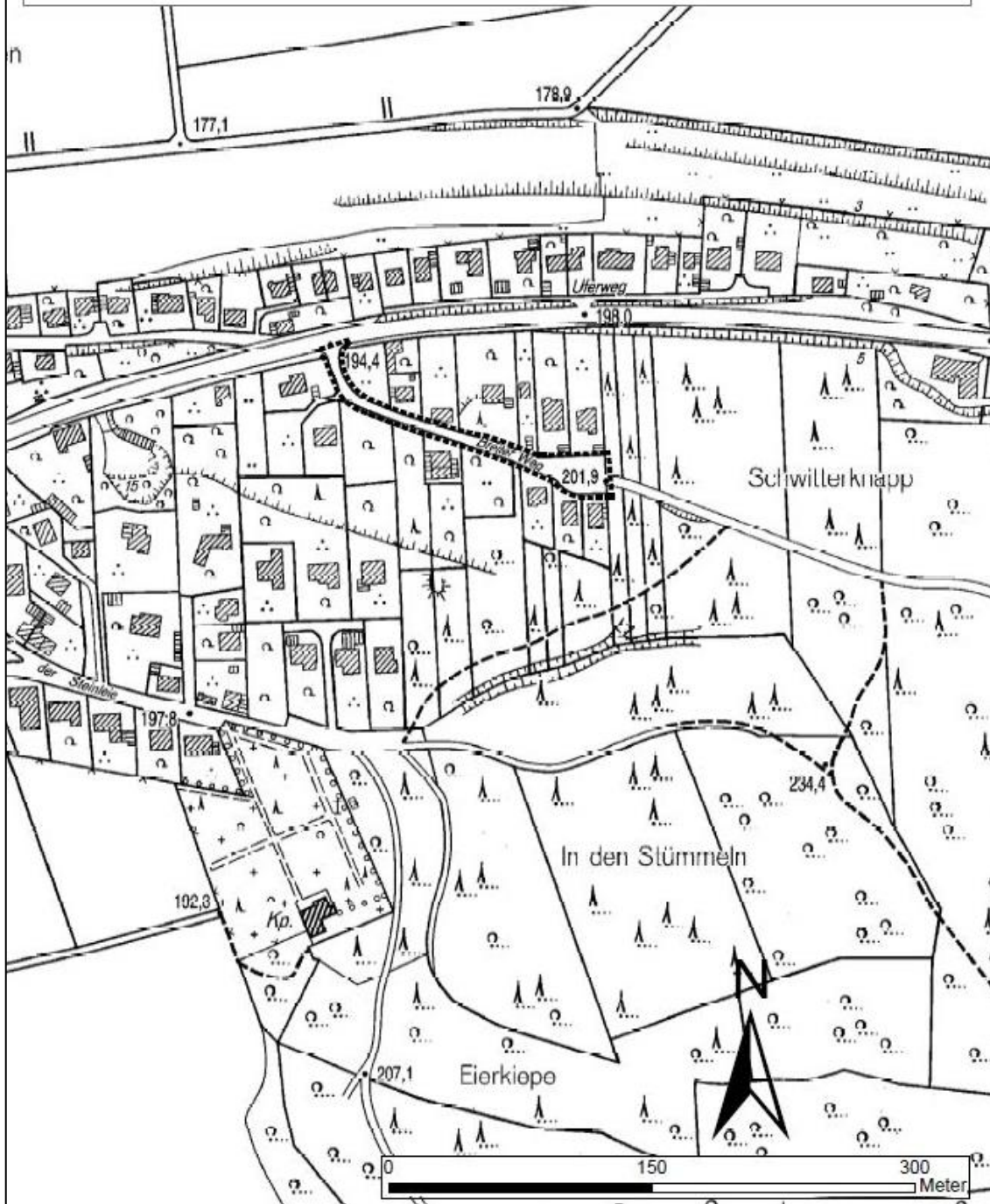
gez.

Arlt

Erster Beigeordneter

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter „www.menden.de - Leben in Menden - Bürgerservice und Politik - Verwaltung - Rathaus“ veröffentlicht.

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
Bebauungsplan Nr. 224
"Breiter Weg"



Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid

Widmung von Straßen, Wegen und Plätzen

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) werden hiermit die Straßen

- **Gielster Stück**
- **Hoher Hagen**
- **Im Wiesental (von Freisenbergstraße / Heedfelder Landstraße bis Ende Kreuzungsbereich Römerweg)**
- **Römerweg (von Kreuzungsbereich Im Wiesental bis Autobahnzubringer L 692 / Ausbauende hinter Kreisverkehr einschließlich Stichstraße Römweg bis zur Wendepalte)**

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 2, Flurstücke 1167, 1158, 1156, 1168, 1149, 1132, 1125, 1138, 1170, 1172, 1155, 989, 979, 1157, 947, 981, 985, 1159, 1101, 1104, 388, 492, 999, 1001, 997, 606, 867 tlw., 1004, 1005, 1007, 890 tlw., 1011, 206, 1053, 1015, 1012, 1009 1099, 980, 1038, 37, 1048, 940, 1098 tlw.)

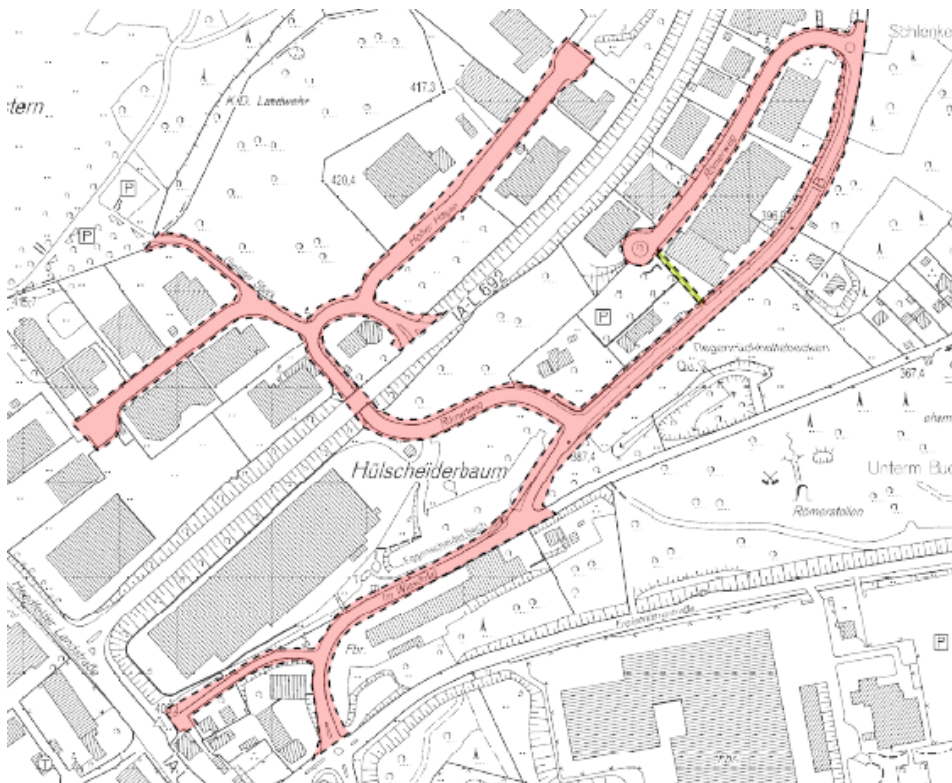
als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr und

- **Verbindungsweg (in südöstlicher Richtung abgehend von Wendepalte Römerweg bis Römerweg zwischen Hausnummer 7 und 9)**

(Gemarkung Lüdenscheid-Land, Flur 2, Flurstück 1042)

für den öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmet.

Die betroffenen Flächen sind nachstehend abgebildet:
(rot: Straße, gelb: Fußweg)



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungs- und Finanzgerichten im Land NRW (ERVVO VG/FG vom 07.11.21012; GVBl. NRW, S. 548) erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 des Signaturgesetzes vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876) versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Sollte die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Lüdenscheid, 12.10.2017

Der Bürgermeister
Dieter Dzewas

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de in der Rubrik "Rathaus & Bürger / Info & Service / Öffentliche Bekanntmachungen" eingesehen werden.

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.